Die Genossenschaftsversammlung kann den Vorstandsmitgliedern eine Entschädigung gewähren.

§ 26. **Wählbarkeit und deren Verlust.**

Wählbar zu Vorstandsmitgliedern und Stellvertretern sind nur Mitglieder oder deren Vertreter im Sinne von § 25 Abs. 2 und 3 und nur solche Personen, denen keiner der in § 35 der Revidierten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 in der Fassung vom 4. Juli 1912 aufgeführten Ausschließungsgründe entgegensteht. Wer die Wählbarkeit während der Wahlzeit verliert, scheidet aus.

§ 27. **Dauer des Amtes.**

Die Vorstandsmitglieder und Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Kalenderjahren gewählt.

Die Ausscheidenden haben ihr Amt bis zum Eintritte der Neugewählten weiter zu verwalten und sind sofort wieder wählbar.

§ 30. **Geschäftsführung.**

An der Spitze des Vorstandes stehen der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, der in Behinderungsfällen die Geschäfte des Vorsitzenden zu führen hat. Neben dem Vorstande wird ein Schatzmeister bestellt, dem die Kassen- und Rechnungsführung unter Aufsicht und Verantwortung des Vorstandes obliegt und von der Genossenschaftsversammlung eine Vergütung gewährt werden kann.

Der Vorsitzende des Vorstandes und der Stellvertreter werden von der Genossenschaftsversammlung aus der Mitte des Vorstandes gewählt. Der gleichfalls von der Genossenschaftsversammlung zu wählende Schatzmeister darf dem Vorstande nicht angehören.

§ 33. **Vertretungsbefugnis.**

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft in allen ihren Angelegenheiten sowohl nach außen als auch gegenüber den Genossen. Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt diesen nach außen. Er ist hierbei an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind dafür verantwortlich, daß sie den Gesetzen und der Satzung gemäß handeln. Sie haften bei ihrer Geschäftsführung für absichtliche Verschuldung, sowie für Fahrlässigkeit.

Eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorsitzenden des Vorstandes hat Dritten gegenüber keine Wirkung.

Unbeschadet seiner Verantwortlichkeit kann der Vorstand die Ausführung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem oder mehreren seiner Mitglieder oder anderen Personen nach Befinden gegen Entschädigung übertragen.

§ 34. **Fortsetzung.**

Handelt es sich um die Aufgabe von Rechten der Genossenschaft und die Uebernahme von Verbindlichkeiten, so wird die Genossenschaft nur durch schriftliche Erklärungen verpflichtet, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind. Beauftragte im Sinne von § 33 Absatz 3 sind durch schriftliche Zeugnisse auszuweisen, für die die gleichen Erfordernisse gelten. Im übrigen zeichnet der Vorsitzende des Vorstandes ohne besondere Form für die Genossenschaft.

§ 40. **Berechnung, Ausschreibung und Einhebung der Beiträge.**

Der Vorstand hat alsbald, längstens aber binnen 4 Wochen nach Genehmigung des Haushaltplanes die Höhe der Beiträge nach dem voraussichtlich erforderlichen Bedarfe zu berechnen und die Zeit der Zahlung festzusetzen. Machen sich im Laufe des Jahres Aufwendungen nötig, die hierdurch nicht gedeckt und durch Beiträge aufzubringen sind, so hat der Vorstand die erforderliche Erhöhung der Beiträge unverzüglich festzusetzen. Die erhöhten Beiträge sind am nächsten Fälligkeitstermine mit zu bezahlen; die Festsetzung muß mindestens 1 Monat vor dem Fälligkeitstermine bekannt gegeben werden.

Ferner hat der Vorstand diejenigen Personen zu bestimmen und mit vorschriftsmäßigen Ausweisen zu versehen, die außer dem Schatzmeister die Beiträge zu erheben und anzunehmen sowie Quittung darüber zu leisten haben (§ 33 Abs. 3, § 34 S. 2).

Die nach Absatz 1 und 2 gefaßten Beschlüsse sind mit der Aufforderung, die Beiträge bis zu dem bestimmten Zeitpunkte abzuführen, an jeden Genossen schriftlich zu eröffnen.

§ 41. **Fortsetzung.**

Jeder Genosse hat seine Beiträge innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abzuliefern. Er wird der Genossenschaft gegenüber nur dann befreit, wenn er die Zahlung an den Schatzmeister oder an einen der in § 40 Abs. 2 bezeichneten Einnehmer geleistet und Quittung erhalten hat.

Stundungen kann nur der Vorstand bewilligen.

Bleibt ein Genosse mit der Zahlung im Rückstande, so ist er vom Vorstande sofort schriftlich zu mahnen, binnen zwei Wochen den Beitrag nebst einer Erinnerungsgebühr von 10 Pf. für jede volle 10 M. der geschuldeten Summe, mindestens aber 10 Pf. zu berichtigen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand die zwangsweise Beitreibung der Rückstände herbeizuführen (§ 12 Abs. 2).

Schifferstreik. Im Verlaufe des gegenwärtigen Schifferstreiks ist es neuerdings vorgekommen, daß Streikende, um Arbeitswillige zum Verlassen ihres Dienstes zu bewegen, bei Nacht in Elbschiffe unter Erbrechen von Türen oder Behältnissen eingedrungen sind, daß sie Arbeitswilligen auf Ausschiffungsplätzen bei Nacht aufgelauert, sie beleidigt, bedroht und tätlich angegriffen haben.

Aus solchen Vorkommnissen erwächst für das Elbstromamt die Pflicht, mit aller Energie die gefährdete persönliche Freiheit, die Sicherheit der Schiffe und Personen, sowie die Verkehrsfreiheit zu wahren.

Es wird deshalb für den Bereich des III. sächsischen Elbstrombezirks für die Dauer des Streiks folgendes verfügt:

1. Das Betreten der staatlichen Elbladeplätze (auch der an Privatpersonen vermieteten), der staatlichen Dämme und Strombauten, sowie des Leinpfades außerhalb der öffentlichen Verkehrswege wird allen, die nicht durch Privatrechte, ihren Beruf oder ihre Geschäftsverrichtungen hierzu befugt sind, hiermit untersagt.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

2. Wer während der Nachtzeit, d. h. der Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang sich obigem Verbot zuwider außerhalb der öffentlichen Verkehrswege auf Elbladeplätzen oder in der Nähe von verankerten Schiffen oder Flößen aufhält oder umhertreibt, ohne sich über eine gesetzmäßige Veranlassung hierzu ausweisen zu können, oder wer — auch am Tage — den Anweisungen der Strombeamten, der Gendarmerie oder Polizei zum Weitergehen oder Verlassen solcher Oertlichkeiten nicht sofort gehorcht, wird mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft und hat außerdem seine sofortige Festnahme zu gewärtigen.

3. Wer Elbschiffe oder Flöße ohne ausdrückliche Erlaubnis des Eigentümers oder seines Vertreters betritt, wird mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft, sofern er nicht nach den Reichs- oder Landesgesetzen einer strengeren Strafandrohung unterfällt.

Die Gendarmerie und die Polizeiorgane sind gemäß der Verordnung vom 17. Juni 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 454), wenn ihnen ein auf die Vereitelung ihrer Dienstverrichtung abzielender tätlicher Widerstand geleistet wird, oder im Falle der Notwehr berechtigt und verpflichtet, von ihren Dienstwaffen Gebrauch zu machen.

Diese Bekanntmachung ist in Plakatform an allen staatlichen Elbladeplätzen anzuschlagen, das Beschädigen oder unbefugte Entfernen der Bekanntmachung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

Meißen, den 14. April 1913.

Die Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.

Städtischer Seefisch-Verkauf

Mittwoch, den 16. April 1913

und, soweit der Vorrat reicht,

Donnerstag, den 17. April 1913.

Seelachs	(kopflos)	Pfund	14 Pfg.
Kabliau	(")	"	16 "
Schellfisch	(")	"	23 " .

Verkaufsstellen:

Wildbret-, Geflügel- und Fischhandlung von **Clemens Bürger**, Kaiser-Wilhelm-Platz 1,
Fischhandlung von **Marie verehel. Kriegel**, Carolastraße 5,
Firma **Ernst Schäfer Nachf.**, Pausitzer Straße 1 und Ecke Schloß- und Hauptstraße,
Wildbret-, Geflügel- und Fischhandlung von **Richard Mitzschke**, Niederlagstraße 6,
Produktenhandlung von **Paul Jähnig**, Goethestraße 5 a.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. April 1913. Gßm.

Seefischkochkurse.

Die Seefische, die in der wärmeren Jahreszeit ebenso frisch wie im Winter geliefert werden können, sind in jenen Monaten sogar schmackhafter und wegen des reichen Fanges und Angebotes auch billiger. Leider ist aber die Kenntnis ihrer sachgemäßen Verwendung und Zubereitung viel zu wenig verbreitet. Wir beabsichtigen deshalb, obwohl wir bei unserem Versuche, im Jahre 1911 Seefischkochkurse abzuhalten, infolge der ganz geringen Zahl der eingegangenen Anmeldungen nicht die nötige Unterstützung fanden, in der Zeit zwischen Mitte Mai und Ende Juni dieses Jahres, unter Mitwirkung des Deutschen Seefischereivereins, für Frauen und Mädchen aller Stände unserer Stadt Seefischkochkurse zu veranstalten, und zwar für die minderbemittelten Kreise **unentgeltlich**, während von den anderen Teilnehmerinnen zur teilweisen Deckung der Unkosten ein Beitrag von 50 Pfg. bis 1 M. erhoben werden wird. Jeder Kursus nimmt etwa 3 Stunden in Anspruch. Die unentgeltlichen Kurse sollen mit Rücksicht auf die arbeitende Bevölkerung tunlichst in den Abendstunden von 7—10 Uhr, die anderen möglichst in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr abgehalten werden. Eine Gewähr hierfür können wir allerdings nicht übernehmen.

Um einen Ueberblick über die Zahl der Teilnehmerinnen zu gewinnen, bitten wir, die Anmeldungen zu den Kursen bis

spätestens den 23. April 1913

in unserer Ratskanzlei, Zimmer Nr. 2, schriftlich oder mündlich unter Angabe des vollständigen Namens, des Standes und der Wohnung bewirken und gleichzeitig mit angeben zu wollen, ob sich die Anmeldung auf den entgeltlichen oder den unentgeltlichen Kochkursus bezieht.

Die Tage, an denen die Kochkurse stattfinden werden, können wir erst angeben, wenn die Zahl der Teilnehmerinnen feststeht.

Die in den Kursen zubereiteten Speisen können an Ort und Stelle verzehrt oder aber mit nach Hause genommen werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. April 1913.

Zur **öffentlichen Ausschreibung** gelangt hiermit

Veränderung der Fenster und Erneuerung des Außenputzes am Hinterhause der Albertschule.

Angebotsvordrucke können im Stadtbauamte entnommen werden und sind ausgefüllt, verschlossen und mit Aufschrift versehen bis

Sonnabend, den 26. April 1913, vormittags 10 Uhr

daselbst wieder einzureichen.

Die Bewerber können der Oeffnung der Angebote persönlich oder durch mit Ausweis versehenen Vertreter beiwohnen.

Die Auswahl unter den Bewerbern und die Ablehnung aller Angebote bleiben vorbehalten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. April 1913.

Handelsschule Riesa.

Zu der **Freitag, den 25. April 1913**, abends 1/2 9 Uhr im Restaurant „Elbterrasse" stattfindenden

ordentlichen Mitgliederversammlung

werden die Mitglieder des Vereins „Handelsschule" hierdurch eingeladen.

Tagesordnung:

1. **Jahresbericht.**
2. **Rechnungsablegung.**
3. **Erledigung etwaiger Anträge.** (Satzungsgemäß vorher schriftlich einzureichen).

Riesa, den 14. April 1913. **Der Vorstand der Handelsschule.**
C. Braune, Vorsitzender.

Sparkasse Gröba.

Unter Garantie der Gemeinde.

Geschäftsstelle: Gemeindeamt | **Zinsfuss: 3 1/2 %**

Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.
Kostenfreie Uebertragung auswärts angelegter Gelder. Ausgabe von Kontrollmarken.
Geschäftszeit: Montags — Freitags 8—1 u. 3—5 Uhr. Sonnabends 8—1 Uhr u. 2—3 Uhr.
— Strengste Geheimhaltung aller Einlagen. —

Bekanntmachung.

Die zum diesjährigen Wegebau noch erforderlichen Fuhren sollen **Mittwoch, den 16. April**, abends 8 Uhr im Walterschen Gasthofe an den Mindestfordernden bedingungsweise vergeben werden.

Weida, den 14. April 1913. **Der Gemeindevorstand.**

Freibank Riesa.

Morgen **Mittwoch, den 16. April** ds. Js., von vorm. 1/2 9 Uhr an, gelangt gekochtes **Rindfleisch** zum Preise von 35 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, am 15. April 1913.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, 14. April 1913

— Se. Exzellenz der kommandierende General des 19. (2. Kgl. sächs.) Armeekorps, General der Artillerie von Kirchbach, gedenkt u. a. folgenden Besichtigungen in größeren Verbänden auf dem Truppenübungsplatze Zeithain beizuwohnen: 29. Mai Bataillonsbesichtigung des 1. und 2. Bataillons vom Inf.-Regt. Nr. 133: 30. Mai Prüfungsschießen des 3. Bataillons vom Inf.-Regt. Nr. 134; 31. Mai Bataillonsbesichtigung des 2. und 3. Bataillons vom Inf.-Regt. Nr. 134; 6. Juni Regimentsbesichtigung des Inf.-Regts. Nr. 133; 7. Juni Regimentsbesichtigung des Inf.-Regts. Nr. 134; 14. Juni Brigadebesichtigung der 8. Inf.-Brigade Nr 89. Se. Majestät der König hält voraussichtlich am 11. und 12. Juni eine Parade auf dem Truppenübungsplatze Zeithain ab. Der Abtransport der 89. Inf.-Brigade vom Truppenübungsplatze Zeithain erfolgt am 14. Juni nach Beendigung der Besichtigung.

— An dem bei der Feldartillerieschule in Jüterbog vom 14. bis 27. Mai stattfindenden Informations-Kursus für Generale nehmen von der sächsischen Armee Generalleutnant Edler v. d. Planitz, Kommandeur der 3. Division Nr. 32, und Generalmajor von Carlowitz, General à la suite Sr. Maj. des Königs, teil.

— **Vom Bau der Talsperre bei Malter** berichtet der „Dresdn. Anz.": In wenigen Monaten werden das ganze Dorf Untermalter, ferner mehrere Häuser, Mühlen und Güter von Paulsdorf und Dippoldiswalde abgebrochen sein, um Raum zu schaffen für den großen Stausee von 9 Millionen Kubikmeter Inhalt, der sich auf vier Kilometer Länge und rund vierhundert Meter Breite von Malter nach Dippoldiswalde erstrecken wird. Mit dem Abbruch des Dorfes Untermalter ist bereits begonnen worden. Die Bewohner, deren Häuser und Felder enteignet